

Gebührensatzung für die Übergangsheime für Asylbewerber und Obdachlose der Stadt Plettenberg vom 08.05.2019

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S.666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV NRW S.90) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S.712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV NRW S.90) hat der Rat der Stadt Plettenberg am 30.04.2019 folgende Gebührensatzung beschlossen.

§ 1 Öffentliche Einrichtungen

(1) Die Stadt Plettenberg unterhält zur vorübergehenden Unterbringung

- a. von ausländischen Flüchtlingen gem. § 2 des Gesetzes über die Zuweisungen und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge/Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) vom 28.02.2003 (GV. NRW. S. 93) in der jeweils geltenden Fassung und
- b. von ausländischen Flüchtlingen, die Leistungen nach dem SGB II, Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) oder dem SGB XII erhalten,
- c. von Obdachlosen, die gem. § 14 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528) in der jeweils geltenden Fassung unterzubringen sind,

Übergangswohnheime und Wohnungen bzw. Zimmer in Wohnungen- nachfolgend Unterkünfte genannt – als öffentliche Einrichtung.

(2) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.

§ 2 Unterkünfte

- (1) Welche Unterkünfte diesem Zweck dienen, bestimmt der Bürgermeister. Bei Bedarfsänderung kann der Bürgermeister durch schriftliche Verfügung die Nutzung eines Objektes als Übergangsheim aufheben oder neu festlegen.
- (2) Die Unterkünfte unterstehen der Aufsicht und der Verwaltung des Bürgermeisters sowie der mit der Verwaltung der Unterkünfte beauftragten Bediensteten der Stadt Plettenberg.

§ 3 Benutzungsverhältnis

- (1) Die Unterkunft dient der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit und der vorübergehenden Unterbringung der Personengruppen nach § 1.
- (2) Über die Belegung der Unterkünfte entscheidet die Stadt Plettenberg nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie ist berechtigt, im Rahmen der Kapazitäten und der Sicherung einer geordneten Unterbringung bestimmte Wohnräume nach Art, Größe und Lage zuzuweisen. Ein Anspruch auf eine Zuweisung einer bestimmten Unterkunft oder auf ein Verbleiben in einer bestimmten Unterkunft besteht nicht.
- (3) Der Bürgermeister erlässt eine Benutzungs- sowie Hausordnung, die Näheres zur Benutzung, zum Hausrecht und zur Ordnung in den Unterkünften regeln. Die in § 1

genannten Personengruppen sind verpflichtet sich an die jeweils geltende Hausordnung zu halten.

- (4) Der Wohnraum in der Unterkunft wird durch schriftlichen Bescheid zugewiesen. Die Zuweisung erfolgt unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs. Mit dem Widerruf erlischt das Recht auf Benutzung des zugewiesenen Wohnraums.
- (5) Zur Benutzung der zugewiesenen Unterkunft oder des Wohnraums sind nur die im Bescheid genannten Personen berechtigt. Die Aufnahme anderer Personen bedarf der schriftlichen Erlaubnis, dies gilt nicht für Kinder, die während des Benutzungsverhältnisses geboren werden.
- (6) Den benutzungsberechtigten Personen kann jederzeit das Recht für die Benutzung der Unterkunft widerrufen bzw. ihnen können andere Unterkünfte zugewiesen werden. Dies gilt insbesondere
 - a. wenn Räumlichkeiten für dringendere Fälle in Anspruch genommen werden müssen,
 - b. bei Missachtung des Hausfriedens oder Verstoß gegen Bestimmungen der Hausordnung oder dieser Satzung oder
 - c. bei Standortveränderungen der Unterkünfte oder
 - d. wenn die Belegungsdichte verändert werden soll oder
 - e. wenn das Asylverfahren abgeschlossen ist oder
 - f. wenn trotz schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung keine ausreichenden Bemühungen zur aktiven Wohnungssuche vorliegen oder
 - g. wenn zumutbare Alternativen auf dem regulären Wohnungsmarkt zur Verfügung stehen oder
 - h. wenn die Benutzungsgebühren nicht gezahlt werden.
- (7) Der Benutzer hat das Übergangwohnheim bzw. die ihm zugewiesenen Räume unverzüglich zu räumen. Die Räumung einer Unterkunft kann nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zwangsweise durchgesetzt werden. Der betroffene Benutzer ist verpflichtet, die Kosten einer Zwangsräumung zu tragen.

§ 4 Benutzungsgebühr

- (1) Die Stadt erhebt für die Benutzung der in § 2 genannten Unterkünfte Benutzungsgebühren.
- (2) Werden neue Unterkünfte nach Inkrafttreten dieser Satzung in den Bestand gemäß § 2 Abs. 2 aufgenommen, bleibt der angesetzte Kalkulationszeitraum gemäß § 6 Abs. 2 KAG hiervon unberührt.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tag an, ab dem der gebührenpflichtigen Person die Unterkunft zugewiesen wurde. Das Benutzungsverhältnis und die Gebührenpflicht enden mit dem Tag der Übergabe der zugewiesenen Unterkunft an den Hausmeister.
- (4) Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich, spätestens bis zum 3. Werktag eines jeden Monats, an die Stadtkasse zu entrichten. Bei Einzug in die Unterkunft und bei

Auszug erfolgt eine tagesgenaue Berechnung der Kosten. Überzahlungen insbesondere bei Auszug sind auszugleichen.

- (5) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, wird der einzelne gebührenpflichtige Tag mit 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Einzugs- und Auszugstag werden jeweils als voller Tag berechnet. Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Zahlungspflicht.

§ 5 Gebührenberechnung

- (1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühren sind die gesamten Betriebs- und Verbrauchskosten von allen Unterkünften, die Gesamtflächen und tatsächlich belegten Flächen sowie die durchschnittliche Zahl an Personen. Die Kosten werden jährlich für einen Zeitraum von 12 Monaten ermittelt.
- (2) Die Benutzungsgebühren umfassen die Unterkunftskosten für die Nutzung der zugewiesenen Wohnfläche und der anteiligen genutzten Gemeinschaftsflächen.
- (3) Neben den Unterkunftskosten sind die Verbrauchskosten zu entrichten. Diese werden unter Berücksichtigung des tatsächlichen Verbrauchs nach Kopffzahl auf die Benutzer der Übergangsheime verteilt und mit der Benutzungsgebühr erhoben.

Als Gebühren sind zu zahlen:

1. Unterkunftskosten je Person und Monat

Grundgebühr 111,82 €

2. Betriebskosten je Person und Monat

Betriebskosten	18,09 €
Heizung	31,65 €
Frischwasser/Abwasser	22,21 €
Müllgebühren	27,27 €
Strom	31,67 € (bei Selbstzahlern/Drittzahlern)

Die Stromkostenpauschalen für Leistungsbezieher nach dem AsylbLG werden begrenzt auf die Beträge, die sich aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 18.07.2012, dem darauf basierenden Erlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen (MIK NW) vom 25.10.2013 und der Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2014 (RBBSFV 2014; Bundesgesetzblatt Nr. 63 v. 24.10.2013) ergeben.

- (4) Die Unterkunftsgebühr beträgt je Person und Monat 111,82 €. Die Betriebskostenpauschale beträgt je Person und Monat 130,89 €

§ 6 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind die Benutzerinnen und Benutzer der Unterkünfte. Die Mitglieder einer Haushaltsgemeinschaft haften für die Erfüllung der Gebührenpflicht als Gesamtschuldner.
- (2) Über die Erhebung der Gebühren erhalten die Benutzer der Übergangsheime bei ihrer Einweisung einen Gebührenbescheid.

§ 7 Betreten der Unterkünfte und Datenschutz

- (1) Die Beauftragten der Stadt Plettenberg sind berechtigt, die Unterkünfte nach Absprache mit den Benutzern zu betreten. Bei Gefahr oder zur Abwehr von Gefahr können sie jederzeit ohne vorherige Ankündigung die Unterkunft/Wohnräume betreten und sich gegebenenfalls zwangsweise Zutritt verschaffen. Die Stadt Plettenberg behält für diesen Zweck einen Zimmer- bzw. Wohnungsschlüssel.
- (2) Halbjährlich erfolgt eine Begehung und Besichtigung der kompletten Unterkunft. Die Benutzer sind verpflichtet, Einlass in alle Räume zu gewähren. Die Begehung wird in einem angemessenen Zeitraum angekündigt.
- (3) Um eine ordnungsgemäße Verwaltung und den Betrieb der Einrichtung zu gewährleisten, ist die Stadt berechtigt, die erforderlichen Benutzerdaten zu erheben, durch elektronische Datenverarbeitung zu bearbeiten und zu speichern. Die Benutzer sind zur Datenauskunft nach Anweisung der Stadt verpflichtet.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die 8. Änderung der Satzung der Stadt Plettenberg über die Errichtung und Unterhalt eines Übergangwohnheimes vom 01.01.2014 außer Kraft.